



II-2712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/18-II/4/81

1206 AB

81-01-17  
zu 1251iJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herrn Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 1251/J, betreffend die Aufnahme eines exekutivefeindlichen Bewerbers in den Gendarmeriedienst, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Der Gendarmeriebewerber Wolfgang WIESAUER hat am 6. und 7.11.1980 beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark an einem Auswahlverfahren teilgenommen und wurde hiebei für den Gendarmeriedienst geeignet befunden.

Wie in der Anfrage selbst erwähnt wird, erfolgte keine Bestrafung des Wolfgang WIESAUER wegen § 105 StGB und Art. IX EGVG; es bestand daher kein Anlaß, den Genannten von der Aufnahme in den Gendarmeriedienst auszuschließen. Von einem ausgeprägten exekutivefeindlichen Verhalten des Bewerbers kann deshalb nicht gesprochen werden.

Zu Frage 2)

Im Hinblick auf die unter 1) angeführten Gründe ist die Aufhebung des bezeichneten Erlasses nicht beabsichtigt.